

BStGer RR.2010.95 vom 25. August 2010

Bundesstrafgericht, 2010-08-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2010.95

FR: TPF RR.2010.95 du 25 août 2010

IT: TPF RR.2010.95 del 25 agosto 2010

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Auslieferungsentscheid (Art. 55 Abs. 1 IRSG).
Akzessorisches Haftentlassungsgesuch. Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG).

Erwägungen

E. 12

März 2010 nahm der Rechtsvertreter von A. dazu schriftlich Stellung (act. 6.19).

Mit Entscheid vom 1. April 2010 bewilligte das BJ die Auslieferung von A. an Deutschland für die dem Auslieferungsersuchen vom 15. Februar 2010 zugrunde liegenden Straftaten (act. 6.20).

C. A. gelangt mit Beschwerde vom 5. Mai 2010 an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit dem Antrag, der Auslieferungsentscheid vom 1. April 2010 sei aufzuheben, seine Auslieferung an Deutschland gemäss Auslieferungsersuchen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Februar 2010 für die darin erwähnten Straftaten sei zu verweigern, und er sei sofort aus der Auslieferungshaft zu entlassen (act. 1). Darüber hinaus stellt A. mit Eingaben vom 17. und - 3 -

27. Mai 2010 ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren (RP.2010.28, act. 1, 3 und 3.1).

Das BJ beantragt in seiner Vernehmlassung vom 3. Juni 2010 die Abweisung der Beschwerde (act. 6), wovon dem Rechtsvertreter von A. am 4. Juni 2010 Kenntnis gegeben wurde (act. 7).

Mit Eingabe vom 11. Juni 2010 zog A. die Beschwerde mit Bezug auf den Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 15. Dezember 2009 zurück und verlangte gleichentags seine sofortige Auslieferung. Im Übrigen wird die Beschwerde aufrechterhalten und an den Anträgen festgehalten (act. 9 und 10).

Am 15. Juni 2010 wurde die Auslieferung von A. für die ihm im Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 15. Dezember 2009 zur Last gelegten Straftaten vollzogen (act. 10).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

1.

1.1 Für den Auslieferungsverkehr und die vorläufige Auslieferungshaft zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1), das zu diesem Übereinkommen am 17. März 1978 ergangene zweite Zusatzprotokoll (2. ZP; SR 0.353.12), welchem beide Staaten beigetreten sind, sowie der zwischen der Schweiz und Deutschland abgeschlossene Zusatzvertrag über die Ergänzung des EAUe und die Erleichterung seiner Anwendung vom 13. November 1969 (Zusatzvertrag; SR 0.353.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 59 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen, SDÜ; ABl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19 - 62) zur Anwendung.

1.2 Im Verhältnis zu Deutschland sind ebenfalls in Kraft getreten die Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits zur Bekämpfung von Betrug

- 4 -

und sonstigen rechtswidrigen Handlungen, die ihre finanziellen Interessen beeinträchtigen vom 26. Oktober 2004 (Betrugsbekämpfungsabkommen; SR 0.351.926.81, BBl 2004 S. 6184 ff., 6503 ff.). Obschon das Betrugsbekämpfungsabkommen noch nicht im Verhältnis zu allen EU-Mitgliedstaaten in Kraft getreten ist, haben die Schweiz und Deutschland in Anwendung von Art. 44 Ziff. 3 Betrugsbekämpfungsabkommen am 8. bzw. 9. Januar 2009 die gegenseitige Anwendbarkeit notifiziert, womit das Betrugsbekämpfungsabkommen 90 Tage nach Erhalt der zweiten Notifikation anwendbar wird. Dementsprechend gelangt das Betrugsbekämpfungsabkommen zwischen diesen beiden Staaten ab dem 9. April 2009 (ABl. der Europäischen Union L 46/8 vom 17. Februar 2008, S. 6 f.; SR 0.351.926.81; zum Stand des Ratifikationsprozesses und Stand der vorläufigen Anwendung des Abkommens zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten) zur Anwendung. Das Betrugsbekämpfungsabkommen ermöglicht die Amts- und Rechtshilfe einschliesslich Zwangsmassnahmen im Bereich der indirekten Steuern, namentlich Mehrwertsteuern (Art. 1 und 2 Betrugsbekämpfungsabkommen), um die es vorliegend auch geht.

1.3 Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung und der vorläufigen Auslieferungshaft ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), vorliegend also das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSV; SR 351.11). Dies gilt auch im Verhältnis zum SDÜ (Art. 1 Abs. 1 lit. a IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Auslieferung stellt (BGE 129 II 462 E. 1.1 S. 464). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (vgl. BGE 123 II 595 E. 7c S. 616 ff.). 2. Gegen Auslieferungsentscheide des BJ kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheids bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 28 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über das Bundesstrafgericht, SGG, SR 173.71; Art. 9 Abs. 3 des Reglements vom 20. Juni 2006 für das Bundesstrafgericht, SR 173.710). Der vorliegende Auslieferungsentscheid wurde dem

Beschwerdeführer am 6. April 2010 eröffnet (act. 6.21). Die Beschwerde vom 5. Mai 2010 ist demnach fristgerecht eingereicht worden, weshalb darauf einzutreten ist.

- 5 -

3. Die II. Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die Auslieferungshaftvoraussetzungen grundsätzlich mit freier Kognition. Die II. Beschwerdekammer befasst sich jedoch nur mit Tat- und Rechtsfragen, die Streitgegenstand der Beschwerde bilden (Entscheidungen des Bundesstrafgerichts RR.2009.2 vom 9. Juli 2009, E. 2.4; RR.2007.34 vom 29. März 2007, E.3, je m.w.H.). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss sich die urteilende Instanz sodann nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Es genügt, wenn die Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 124 II 146 E. 2a S. 149; 122 IV 8 E. 2c S. 14 f.; Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom

E. 16

Juli 2004, E. 5.2, m.w.H.). 4.

4.1 Der Beschwerdeführer rügt eine mangelhafte Darstellung des Sachverhalts im Sinne von Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE und im Zusammenhang damit das Fehlen des Rechtshilfeersuchens der doppelten Strafbarkeit im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 EAUE. Die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Fälle der Umsatzsteuerhinterziehung und Bildung einer kriminellen Organisation liessen sich nicht relevant mit ihm in Verbindung bringen. Demzufolge könnten die in den Auslieferungsunterlagen dargelegten Sachverhalte weder unter den Tatbestand des Abgabebetrugs bzw. der qualifizierten Mehrwertsteuerhinterziehung noch den der kriminellen Organisation nach schweizerischem Recht subsumiert werden. 4.2 Gemäss Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE hat das Auslieferungsersuchen eine Darstellung der Handlungen, derentwegen um Auslieferung ersucht wird, zu enthalten. Zeit und Ort ihrer Begehung sowie ihre rechtliche Würdigung unter Bezugnahme auf die anwendbaren Gesetzesbestimmungen sind so genau wie möglich anzugeben. Unter dem Gesichtspunkt des hier massgebenden EAUE reicht es grundsätzlich aus, wenn die Angaben im Rechtshilfeersuchen sowie in dessen Ergänzungen und Beilagen es den schweizerischen Behörden ermöglichen zu prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für auslieferungsfähige Straftaten vorliegen, ob Verweigerungsgründe gegeben sind bzw. für welche mutmasslichen Delikte dem Begehren allenfalls zu entsprechen ist. Der Rechtshilferichter muss namentlich prüfen können, ob die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit erfüllt ist. Es kann hingegen nicht verlangt werden, dass die Behörden des ersuchenden Staates den Sachverhalt, der Gegenstand ihrer Strafuntersuchung bildet, lückenlos und völlig wider-

- 6 -

spruchsfrei darstellen und die Tatvorwürfe bereits abschliessend mit Beweisen belegen. Das wäre mit dem Sinn und Zweck des Auslieferungsvfahrens unvereinbar. Die ersuchte schweizerische Behörde hat sich beim Entscheid über ein ausländisches Begehren nicht dazu auszusprechen, ob die darin angeführten Tatsachen zutreffen oder nicht. Sie hat somit weder Tat- noch Schuldfragen zu prüfen und grundsätzlich auch keine Beweismwürdigung vorzunehmen. Sie ist vielmehr an die Darstellung des Sachverhalts im Ersuchen gebunden, soweit diese nicht durch offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche

sofort entkräftet wird (vgl. BGE 133 IV 76 E. 2.2 S. 79; 132 II 81 E. 2.1 S. 83 f.; Urteile des Bundesgerichts 1C_205/2007 vom 18. Dezember 2007, E. 3.2; 1A.297/2005 vom 13. Januar 2006, E. 2.3 und 3.5, je m.w.H.). Die Vertragsparteien des EAUE sind grundsätzlich verpflichtet, einander Personen auszuliefern, die von den Justizbehörden des ersuchenden Staates wegen strafbaren Handlungen verfolgt werden, welche sowohl nach dem Recht des ersuchenden als auch nach dem des ersuchten Staates mit einer Freiheitsstrafe oder die Freiheit beschränkenden sichernden Massnahme im Höchstmass von mindestens einem Jahr oder mit einer schweren Strafe bedroht sind (Art. 1 und 2 Ziff. 1 EAUE; vgl. auch Art. 35 Abs. 1 lit. a IRSG). Für die Frage der beidseitigen Strafbarkeit nach schweizerischem Recht ist der im Ersuchen dargelegte Sachverhalt so zu subsumieren, wie wenn die Schweiz wegen des analogen Sachverhalts ein Strafverfahren eingeleitet hätte (BGE 132 II 81 E. 2.7.2 S. 90). Zu prüfen ist mithin, ob der im Ausland verübte inkriminierte Sachverhalt, sofern er – analog – in der Schweiz begangen worden wäre, die Tatbestandsmerkmale einer schweizerischen Strafnorm erfüllen würde. Die Strafnormen brauchen nach den Rechtssystemen der Schweiz und des ersuchenden Staates nicht identisch zu sein (Urteil des Bundesgerichts 1A.125/2006 vom 10. August 2006, E. 2.1 m.w.H.). Anders als im Bereich der „akzessorischen“ Rechtshilfe ist die Voraussetzung der beidseitigen Strafbarkeit im Auslieferungsrecht für jeden Sachverhalt, für den die Schweiz die Auslieferung gewähren soll, gesondert zu prüfen (BGE 125 II 569 E. 6 S. 575; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2007.55 vom 5. Juli 2007, E. 6.2). 4.3

4.3.1 Gemäss der Sachdarstellung im Haftbefehl vom 16. Dezember 2009 soll der Beschwerdeführer unter der Firma B. in Form eines Einzelunternehmens Handel mit Schrott und Metallen betrieben haben. In diesem Zusammenhang soll er in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit weiteren Personen, darunter seinem Bruder C. und Vater D. in der Absicht,

- 7 -

seine Lieferanteneigenschaft zu verschleiern und sich dadurch seinen steuerlichen Pflichten zu entziehen, weisungsgebundene Strohleute, sog. „Schreiber“, eingeschaltet haben, welche zum Schein Rechnungen für die tatsächlich dem Beschwerdeführer zuzuordnenden Lieferungen ausgestellt haben sollen. Die B. soll dabei als Vorzeigefirma zur Erweckung des Anscheins der Ordnungsmässigkeit gedient haben, um neue Geschäfte anbahnen zu können. Einmal angebahnt seien dann Geschäfte über Strohleute und -firmen ausserhalb der B. getätigt worden. Der Beschwerdeführer soll u.a. „Schreiber“ angeworben, Formalitäten mit den Gewerbeanmeldungen für sie geklärt, Blanko-Formulare organisiert und Kontakte zu Steuerberatern hergestellt haben. In den Jahren 2006-2007 sei es zu einer Vielzahl von Lieferungen von Schrott und Metallen durch den Beschwerdeführer und seine Mittäter an die Firma E. GmbH gekommen, für welche zum Schein Rechnungen durch „Schreiber“ ausgestellt bzw. diesen entsprechende Gutschriften vorgelegt und von ihnen weisungsgemäss unterzeichnet worden seien. Obwohl der Beschwerdeführer gewusst habe, dass er mit diesen Verkäufen steuerpflichtige Umsätze erwirtschaftete und verpflichtet gewesen wäre, diesbezüglich wahrheitsgemässe und vollständige Angaben in den beim zuständigen Finanzamt einzureichenden Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung zu machen, soll er für die verfahrensgegenständlichen Geschäfte pflichtwidrig keine Erklärungen abgegeben haben. Somit soll der Beschwerdeführer zusammen mit seinen Mittätern die erzielten Umsätze aus den besagten Geschäften der Besteuerung entzogen und bewirkt haben, dass Umsatzsteuern in Höhe von

insgesamt EUR 7'161'114.50 verkürzt worden seien (act. 6.8). 4.3.2 Diese Sachdarstellung enthält keine offensichtlichen Fehler, Lücken oder Widersprüche. In einem wie hier komplexen Straffall mit vielfacher mut- masslicher Tatbegehung kann nicht verlangt werden, dass die ersuchende Behörde für jede einzelne Handlung den genauen Zeitpunkt und Ort ihrer Begehung angibt. Den gesetzlichen Anforderungen an die Sachverhaltsdarstellung in zeitlicher und räumlicher Hinsicht wird vorliegend dadurch Genüge getan, dass der Haftbefehl Angaben über den Zeitraum, in dem der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegten Handlungen begangen haben soll, sowie den jeweiligen Firmensitz der an den fraglichen Geschäften beteiligten Unternehmen enthält. Die konkrete Rolle des Beschwerdeführers im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Geschäften wird im Haftbefehl so weit wie möglich umschrieben. Der Einwand, die betreffenden Handelsgeschäfte seien von Dritten getätigt worden, weshalb der Beschwerdeführer nicht verpflichtet gewesen sei, diese über seine Firma B. zu versteuern, stellt eine im Rechtshilfeverfahren unzulässige Gegenbehauptung dar. Gleiches gilt für die Behauptung, der Beschwerdeführer sei berechtigt gewesen, Blankopapiere der im Haftbefehl genannten

- 8 -

Firmen zu organisieren. Die vorliegende Sachdarstellung erfüllt nach dem Gesagten die formellen Voraussetzungen von Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUE. Die diesbezügliche Rüge geht fehl. 4.3.3 Gemäss Art. 63 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 SDÜ besteht zwischen den Vertragsstaaten eine gegenseitige Auslieferungspflicht für Delikte der indirekten Fiskalität, sofern die Voraussetzungen von Art. 2 EAUE erfüllt sind. Die qualifizierte Steuerhinterziehung nach Art. 96 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) stellt ein Delikt der indirekten Fiskalität dar, das u.a. mit Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren bedroht wird. Demnach ist nach Art. 2 Ziff. 1 EAUE für diese Straftat die Auslieferung zu gewähren. Den Tatbestand der qualifizierten Steuerhinterziehung erfüllt u.a., wer unter erschwerenden Umständen in einer Steuerperiode nicht sämtliche Einnahmen, zu hohe Einnahmen aus von der Steuer befreiten Leistungen, nicht sämtliche der Bezugssteuer unterliegenden Ausgaben oder zu hohe zum Vorsteuerabzug berechtigende Ausgaben deklariert, eine unrechtmässige Rückerstattung erwirkt oder einen ungerechtfertigten Steuererlass erwirkt (Art. 96 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 MWSTG). Als erschwerende Umstände gelten das Anwerben einer oder mehrerer Personen für eine Widerhandlung gegen das Mehrwertsteuerrecht sowie das gewerbsmässige Verüben von Widerhandlungen gegen das Mehrwertsteuerrecht (Art. 97 Abs. 2 MWSTG). Gewerbsmässigkeit ist bei berufsmässigem Handeln gegeben. Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufes ausübt. Eine quasi „nebenberufliche“ deliktische Tätigkeit kann als Voraussetzung für Gewerbsmässigkeit genügen. Wesentlich ist, dass sich der Täter, wie aus den gesamten Umständen geschlossen werden muss, darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen (BGE 123 IV 113 E. 2c S. 116 m.w.H.). Die Gewerbsmässigkeit kann auch vorliegen, wenn sich der Täter vorgenommen hat, nur beispielsweise bis zur Erreichung eines bestimmten, aber doch relativ hochgesteckten finanziellen Ziels und somit lediglich für eine gewisse, aber immerhin längere Zeit gleichartige Straftaten zu verüben (BGE 116 IV

319 E. 4c S. 332). Ob dies der Fall ist, ist aufgrund der gesamten Umstände zu entscheiden. Als Kriterien für die Beurteilung können dabei unter anderem Umstände wie die Anzahl bzw. die Häufigkeit der während eines bestimmten Zeitraums bereits verübten Taten, die Entwicklung eines be-

- 9 -

stimmten Systems bzw. einer bestimmten Methode, der Aufbau einer Organisation, die Vornahme von Investitionen relevant sein (vgl. BGE 116 IV 319 E. 4c S. 332). 4.3.4 Vorliegend wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen und dadurch Umsatzsteuern verkürzt zu haben. Zu diesem Zweck soll er mehrere Personen angeworben haben. Aus der verbindlichen Sachverhaltsdarstellung geht zudem hervor, dass der Beschwerdeführer die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausgeübt, mithin gewerbsmässig gehandelt haben soll. Der dargelegte Sachverhalt kann somit nach schweizerischem Recht unter den Tatbestand der qualifizierten Steuerhinterziehung gemäss Art. 96 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 MWSTG subsumiert werden. Das dem Beschwerdeführer angelastete Verhalten ist sowohl nach schweizerischem als auch nach deutschem Recht strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht (Art. 96 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 MWSTG und § 370 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 1 und 5 der deutschen Abgabenordnung [AO]). Es gilt demnach als Delikt, für welches nach Art. 2 Ziff. 1 EAUe die Auslieferung gewährt wird. Das Erfordernis der doppelten Strafbarkeit ist nach dem Gesagten erfüllt, weshalb die Beschwerde in diesem Punkt als unbegründet abzuweisen ist. 4.4

4.4.1 Gemäss der Sachdarstellung im Haftbefehl vom 17. Dezember 2009 soll der Beschwerdeführer im Zeitraum von Januar 2004 bis November 2007 – teilweise in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit D. – durch unvollständige und unzutreffende Angaben im Zusammenhang mit der Firma B. Umsatzsteuern in Höhe von EUR 3'055'193.98 verkürzt haben. Dabei habe er über die B. teilweise steuerordnungsgemässe Geschäfte getätigt. Zudem habe er jedoch diese Firma eingesetzt, um sich über diese durch Einschaltung von „Schreibern“ und Buchung von Wareneinkauf aufgrund sog. Abdeck-Rechnungen wissentlich einen ungerechtfertigten Vorsteuerabzug zu verschaffen. Diesem seien Gutschriften und Rechnungen der „Schreiber“ zugrunde gelegen, die, wie der Beschuldigte gewusst habe, mit dem Ziel der Umsatzsteuerverkürzung durch die Generierung von Vorsteuern aus nicht umsatzsteuerbehafteten Wareneingängen (aus dem Ausland bzw. aus Schwarzgeschäften) unter gleichzeitiger Verschleierung der tatsächlichen Lieferanten ausgestellt worden seien. Die Strohleute hätten eigens für diesen Zweck auf entsprechendes Geheiss ein Gewerbe angemeldet, um so ihre Unternehmereigenschaft vorzutäuschen. Auf der anderen Seite soll der Beschuldigte Strohleute auch für den Weiterverkauf von umsatzsteuerfrei erworbener Ware (in der Regel Schwarzware) oder zum Schein ins europäische Ausland fakturierter Ware an inländische Abneh-

- 10 -

mer eingesetzt haben, um sich so der sonst anfallenden Umsatzsteuerzahl-last unter Verschleierung der eigenen Lieferanteneigenschaft zu entziehen. Es seien in diesem Zusammenhang auch ausländische Strohfirmen in Spanien, Österreich und Polen eingesetzt worden, um an diese zum Schein steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen fakturieren bzw. von diesen – teilweise über „Schreiber“ – steuerfreie

innergemeinschaftliche Lieferungen fingieren zu können (act. 6.9). 4.4.2 Offensichtliche Fehler, Lücken oder Widersprüche, welche diese Sachdarstellung entkräften würden, sind im vorliegenden Haftbefehl nicht auszumachen. Beim Einwand, die verfahrensgegenständlichen Geschäfte seien von den im Firmenregister eingetragenen Unternehmen mit je eigener Mehrwertsteuernummer getätigt worden, weshalb für den Beschwerdeführer keine Pflicht bestanden habe, die betreffenden Lieferungen über seine Firma B. abzurechnen, handelt es sich um eine eigene Sachdarstellung des Beschwerdeführers, die vom Rechtshilferichter nicht zu prüfen ist. An der Sache vorbei geht auch das Vorbringen, der Vater und der Bruder des Beschwerdeführers seien für die im Haftbefehl aufgeführten Tatbestände bereits verurteilt worden, ohne dass gegen den Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang Anklage erhoben oder weitere Ermittlungen geführt worden wären. Ob für die dem Auslieferungsersuchen zugrunde liegenden Straftaten schon andere Personen verurteilt worden sind, ohne dass die Person, um deren Auslieferung ersucht wird, in das betreffende Strafverfahren miteinbezogen worden wäre, ist für das Auslieferungsverfahren ohne Relevanz. Die Rüge, der Haftbefehl vom 17. Dezember 2009 genüge den Anforderungen von Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUe nicht, geht demnach fehl. 4.4.3 Nach deutschem Recht erfüllt der dargestellte Sachverhalt den Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäss § 370 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 Nr. 1 AO. Nach schweizerischem Recht lässt sich der Sachverhalt unter den Tatbestand der qualifizierten Steuerhinterziehung gemäss Art. 96 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 MWSTG subsumieren (vgl. Ziff. 4.3.3 und 4.3.4 vorstehend). Das dem Beschwerdeführer angelastete Verhalten ist somit sowohl nach deutschem als auch nach schweizerischem Recht strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht. Demnach ist die doppelte Strafbarkeit gemäss Art. 2 Ziff. 1 EAUe vorliegend gegeben. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet. 4.5

4.5.1 Gemäss dem Haftbefehl vom 18. Dezember 2009 soll der Beschwerdeführer zu den Rädelsführern einer kriminellen Vereinigung gehören, deren Zwecke und deren Tätigkeit darauf gerichtet seien, bandenmässige Umsatzsteuerhinterziehung in grossem Ausmass durch die oben geschilderte

- 11 -

Vorgehensweise zu begehen. Der Verfolgte sei in diese Struktur u.a. über seine Firma B. eingebunden. Des Weiteren handele er über die F. GmbH, bei der er formal als Fahrer angestellt sei. Über diese von der Ehefrau von D. im Dezember 2008 gegründete Firma seien zunächst dem gemeinsamen Tatplan entsprechend diverse Lieferungen abgewickelt worden, die steuerlich ordnungsgemäss erklärt worden seien. Die Gruppierung soll erst im Juli 2007 begonnen haben, auch hinsichtlich der Geschäfte der F. GmbH „Schreiber“ einzuschalten. So seien von Beginn des Jahres 2009 an beträchtliche Geschäfte, insbesondere Lieferungen von über Slowenien eingeschleustem hochwertigem Kupfer, neben der F. GmbH „schwarz“ oder unter Einschaltung weiterer „Schreiber“ getätigt worden. Neben den genannten Firmen sei der Verfolgte auch über die Firma G. GmbH, bei der formal seine Ehefrau Geschäftsführerin sei, in die Geschäfte der Gruppierung verwickelt. Im Rahmen der Aufgabenteilung innerhalb der Gruppierung habe der Verfolgte insbesondere neue Lieferanten im In- und Ausland akquiriert, den Erwerb von Metallen aus Rumänien und Albanien mitorganisiert, Termine vor Ort wahrgenommen und sich um die Abwicklung der Geschäfte gekümmert. Die von den verschiedenen Beteiligten erwirtschafteten Geldbeträge in Millionenhöhe hätten bislang grösstenteils nicht

aufgefunden werden können. Der Verfolgte soll in diesem Zusammenhang rund 2 Millionen EUR bei einem Liechtensteiner Institut verwahrt haben (act. 6.10). 4.5.2 Entgegen dem Beschwerdeführer können dieser Sachdarstellung die gegen ihn erhobenen Vorwürfe in genügender Form entnommen werden. Es wird dem Beschwerdeführer konkret zur Last gelegt, bei den von ihm getätigten bzw. mitorganisierten Handelsgeschäften Strohleute und -firmen zum Zwecke der Verschleierung seiner Unternehmereigenschaft eingesetzt und hierdurch Umsatzsteuern verkürzt zu haben. Sofern der Beschwerdeführer einwendet, Fiskaldelikte trafen primär die im Haftbefehl aufgeführten Gesellschaften bzw. deren Organe und Vertreter, stellt er lediglich seine Sichtweise des Sachverhaltes jener der ersuchenden Behörde gegenüber, weshalb auf die entsprechenden Ausführungen nicht weiter einzugehen ist. Ebenfalls unzulässig, da eine Gegendarstellung, ist die Behauptung, die B. sei von D. für dessen Geschäfte missbraucht worden. Gleiches gilt für das Vorbringen, die Ausführungen im Haftbefehl, der Verfolgte nehme Termine vor Ort wahr, widerspreche den Erkenntnissen der bisherigen Untersuchung. Bei dem geltend gemachten Widerspruch bei der Zeitangabe im Zusammenhang mit der F. GmbH handelt es sich wiederum um einen unwesentlichen Fehler, welcher der Kohärenz der Gesamtdarstellung nicht zu schaden vermag. Sofern der Beschwerdeführer schliesslich das Fehlen konkreter Angaben (etwa hinsichtlich des Kontos in Liechtenstein oder der Aufteilung der hinterzogenen Steuern) beanstandet, ist ihm entgegenzuhalten, dass die ersuchende Behörde nicht verpflichtet ist, den Sachverhalt bis

- 12 -

ins letzte Detail zu beschreiben und die Tatvorwürfe abschliessend mit Beweisen zu belegen, zumal das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer noch nicht abgeschlossen ist. Die Rüge der Verletzung von Art. 12 Ziff. 2 lit. b EAUe erweist sich somit auch mit Bezug auf den Haftbefehl vom 18. Dezember 2009 als unbegründet. 4.5.3 Nach deutschem Recht erfüllt der dargestellte Sachverhalt u.a. den Tatbestand der Steuerhinterziehung gemäss § 370 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 und 5 AO. Nach schweizerischem Recht kann dieser Sachverhalt unter den Tatbestand der qualifizierten Steuerhinterziehung gemäss Art. 96 Abs. 1 i.V.m. Art. 97 Abs. 2 MWSTG subsumiert werden (vgl. Ziff. 4.3.3 und 4.3.4 vorstehend). Ob in casu überdies auch der Tatbestand der kriminellen Organisation nach Art. 260ter StGB erfüllt wäre, kann offen bleiben. Das dem Beschwerdeführer angelastete Verhalten ist sowohl nach deutschem als auch nach schweizerischem Recht strafbar und mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr bedroht. Die Voraussetzung der doppelten Strafbarkeit im Sinne von Art. 2 Ziff. 1 EAUe ist demnach erfüllt. Die diesbezügliche Rüge geht fehl. 4.6 Zusammenfassend steht fest, dass die Auslieferung des Beschwerdeführers für die den Haftbefehlen vom 16., 17. und 18. Dezember 2009 zugrunde liegenden Straftaten unter dem Gesichtspunkt von Art. 12 Ziff. 2 lit. b sowie Art. 2 Ziff. 1 EAUe gewährt werden kann. Die diesbezügliche Beschwerde ist daher abzuweisen. 5.

5.1 Der Beschwerdeführer macht des Weiteren geltend, dass es den deutschen Strafverfolgungsbehörden vorliegend nicht primär darum gehe, Straftaten zu verfolgen, sondern einer Volksgruppe nachzustellen. Dies zeige sich daran, dass in diesem Zusammenhang Personen verhaftet worden seien, die mehrheitlich der Volksgruppe der Sinti angehörten und, soweit in Deutschland wohnhaft, miteinander verwandt seien. Die Haftbefehle seien auf dem Prinzip der „Sippenhaft“ und „Durchgriff auf Familienmitglieder“ aufgebaut. Das Verhalten der Staatsanwaltschaft bei der Einvernahme der ebenfalls inhaftierten Ehefrau des Beschwerdeführers zeige, dass man gezielt Regeln

der Volksgruppe nutze, um den Verfolgten zu beugen. So seien der Ehefrau Bilder gezeigt worden, welche den Beschwerdeführer mit einer anderen Frau zeigten. Es sei ihr zudem gesagt worden, der Verfolgte pflege Umgang mit anderen Frauen, fahre in deren Begleitung teure Sportwagen, etc. Um zusätzlich Druck zu machen, seien diese Informationen anlässlich eines Besuchs des Sohnes in dessen Beisein mitgeteilt worden. Damit habe nun der Beschwerdeführer nicht nur die deutsche Justiz sondern auch die Verwandtschaft der Ehefrau zu fürchten. Vor diesem Hinter-

- 13 -

grund stelle sich die Frage, ob dem Beschwerdeführer ein faires Verfahren in Deutschland zu Teil werde (art. 1 Ziff. 30 und 58 f.). 5.2 Die Auslieferung wird nicht bewilligt, wenn der ersuchte Staat ernstliche Gründe hat, anzunehmen, dass das Auslieferungsersuchen wegen einer nach gemeinem Recht strafbaren Handlung gestellt worden ist, um eine Person aus rassistischen, religiösen, nationalen oder auf politischen Anschauungen beruhenden Erwägungen zu verfolgen oder zu bestrafen, oder dass die verfolgte Person der Gefahr einer Erschwerung ihrer Lage aus einem dieser Gründe ausgesetzt wäre (Art. 3 Ziff. 2 EAUE; Art. 2 lit. b und c IRSG). Gleiches gilt, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass das Verfahren im Ausland entspreche nicht den in der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) oder im internationalen Pakt vom 16. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2) festgelegten Verfahrensgrundsätzen oder weise andere schwere Mängel auf (Art. 2 lit. a und d IRSG). Der im ausländischen Strafverfahren Beschuldigte muss glaubhaft machen, dass objektiv und ernsthaft eine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte im ersuchenden Staat zu befürchten ist (BGE 130 II 217 E. 8.1 S. 227; 129 II 268 E. 6.1 S. 271, je m.w.H.). 5.3 Vorliegend bestehen keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht den internationalen Menschenrechts- und Verfahrensgarantien entsprechen würde. Der blosser Hinweis darauf, dass die im Zusammenhang mit den dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Handlungen festgenommenen Personen mehrheitlich der Volksgruppe der Sinti angehören und miteinander verwandt sind, genügt nicht, um eine Verfolgungssituation im Sinne von Art. 3 Ziff. 2 EAUE und Art. 2 lit. b und c IRSG anzunehmen. Bei einem Staat wie Deutschland, welcher die EMRK und den UNO-Pakt II ratifiziert hat, wird zudem die Beachtung der darin statuierten Garantien vermutet (vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2009.309 vom 16. März 2010, E. 10.3). Sofern der Beschwerdeführer das Verhalten der Staatsanwaltschaft bei der Einvernahme beanstandet, kann er dies in Deutschland vor den übergeordneten Instanzen rügen. Es besteht kein Grund zur Annahme, dass diesbezüglich kein wirksamer Rechtsschutz in Deutschland gegeben ist. Es ist deshalb davon auszugehen, dass allfällige Verletzungen der Verfahrensrechte des Beschwerdeführers im deutschen Straf- und Rechtsmittelverfahren behoben bzw. geheilt werden können. Demnach verstösst die Auslieferung des Beschwerdeführers nicht gegen Art. 3 Ziff. 2 EAUE und Art. 2 IRSG. Die Beschwerde erweist sich auch in diesem Punkt als unbegründet.

- 14 -

6.

6.1 Der Beschwerdeführer bringt sodann vor, dass bei offensichtlicher Verletzung des Spezialitätsprinzips gemäss Art. 14 EAUE nicht ohne Vorbehalt ausgeliefert werden könne

(act. 1 Ziff. 86). 6.2 Gemäss Art. 14 EAUE darf der Ausgelieferte wegen einer anderen, vor der Übergabe begangenen Handlung als derjenigen, die der Auslieferung zugrunde liegt, nur verfolgt, abgeurteilt, zur Vollstreckung einer Strafe oder sichernden Massnahme in Haft gehalten oder einer sonstigen Beschränkung seiner persönlichen Freiheit unterworfen werden, wenn der Staat, der ihn ausgeliefert hat, zustimmt (Ziff. 1 lit. a) oder wenn der Ausgelieferte, obwohl er dazu die Möglichkeit hatte, das Hoheitsgebiet des Staates, dem er ausgeliefert worden ist, innerhalb von 45 Tagen nach seiner endgültigen Freilassung nicht verlassen hat, oder wenn er nach Verlassen dieses Gebiets dorthin zurückgekehrt ist (Ziff. 1 lit. b; vgl. auch die Erklärung der Schweiz zu dieser Bestimmung). Wird die dem Ausgelieferten zur Last gelegte Handlung während des Verfahrens rechtlich anders gewürdigt, so darf er nur insoweit verfolgt oder abgeurteilt werden, als die Tatbestandsmerkmale der rechtlich neu gewürdigten strafbaren Handlung die Auslieferung gestatten würden (Art. 14 Ziff. 3 EAUE). 6.3 Mit Auslieferungsentscheid vom 1. April 2010 bewilligte das BJ die Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland ausdrücklich nur für die dem Auslieferungsersuchen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Februar 2010 zugrunde liegenden Straftaten (act. 6.20 Ziff. 1 des Dispositivs). Art. 14 EAUE entfaltet in Deutschland als Unterzeichnerstaat dieses Abkommens direkte Wirkung. Nach dem im Rechtshilfeverkehr geltenden Vertrauensgrundsatz wird das völkerrechtskonforme Verhalten von Staaten, die – wie Deutschland – mit der Schweiz durch einen Rechtshilfevertrag verbunden sind, vermutet (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_408/2007 vom 21. Dezember 2007, E. 2.2). Konkrete Anhaltspunkte dafür, dass Deutschland das in Art. 14 EAUE verankerte Spezialitätsprinzip verletzen könnte, werden vom Beschwerdeführer weder dargelegt noch sind solche ersichtlich. Die Einholung einer speziellen Zusicherung ist vorliegend somit nicht erforderlich. Dem allenfalls sinngemäss gestellten Eventualantrag ist demzufolge nicht stattzugeben. 7. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde, soweit sie nicht zurückgezogen worden ist, unbegründet und daher abzuweisen ist. Im Übrigen ist das Verfahren zufolge teilweisen Rückzugs der Beschwerde als erledigt abzuschreiben. Der Auslieferung des Beschwerdeführers an Deutschland zur Verfolgung der dem Auslieferungsersuchen des Bayeri-

- 15 -

schen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 15. Februar 2010 zugrunde liegenden Straftaten steht somit nichts entgegen. 8. Das rein akzessorische Gesuch um Haftentlassung ist mit dem am 15. Juni 2010 erfolgten Vollzug der Auslieferung des Beschwerdeführers für die ihm im Haftbefehl des Amtsgerichts Augsburg vom 15. Dezember 2009 zur Last gelegten Straftaten (vgl. act. 10) gegenstandslos geworden. 9.

9.1 Der Beschwerdeführer beantragt schliesslich, es sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsvertretung zu gewähren (RP.2010.28, act. 1, 3 und 3.1). 9.2 Die II.

Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG), und bestellt dieser einen Anwalt, wenn es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig erscheint (Art. 65 Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet

werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen finanziellen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich nach den Verhältnissen zur Zeit, zu der das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird (BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.; 128 I 225 E. 2.5.3 S. 236; 124 I 304 E. 2c S. 306 f., je m.w.H.). Es obliegt zudem grundsätzlich dem Gesuchsteller, seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen und soweit als möglich zu belegen, wobei die Belege über sämtliche finanziellen Verpflichtungen des Gesuchstellers sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse Aufschluss zu geben haben. Kommt der Gesuchsteller dieser umfassenden Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nach bzw. ergeben die vorgelegten Urkunden und die gemachten Angaben kein kohärentes und widerspruchsfreies Bild seiner finanziellen Verhältnisse, so kann sein Gesuch mangels ausreichender Substanziierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweis abgewiesen werden (vgl. ALFRED BÜHLER, Die Prozessarmut, in: Gerichtskosten, Parteikosten, Prozesskaution, unentgeltliche

- 16 -

Prozessführung, Bern 2001, S. 189 f.; BGE 125 IV 161 E. 4a S. 165; Entscheidung des Bundesstrafgerichts BH.2006.6 vom 18. April 2006, E. 6.1). 9.3 Den vorstehenden Erwägungen (E. 4-7) ist zu entnehmen, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet war und demgemäss keine Aussicht auf Erfolg hatte. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist deshalb bereits aus diesem Grund abzuweisen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer seiner Pflicht zur Offenlegung seiner finanziellen Situation nicht nachgekommen ist. Der Beschwerdeführer hat zwar innert Frist das Formular betreffend unentgeltliche Rechtspflege eingereicht (RP.2010.28, act. 3). Er ist allerdings im Formular darauf aufmerksam gemacht worden, dass die Angaben zu den finanziellen Verhältnissen zu belegen sowie vorhandene Urkunden zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind. Es ist ihm weiter angedroht worden, dass unvollständig ausgefüllte oder nicht mit den erforderlichen Beilagen versehene Gesuche ohne weiteres abgewiesen werden können. Gleichwohl hat es der Beschwerdeführer unterlassen, seine Angaben durch Urkunden zu belegen. Sein Rechtsvertreter bringt in diesem Zusammenhang vor, der Beschwerdeführer könne keine Belege einreichen, weil ihm jeglicher Zugriff aufgrund der Verhaftung aller Familienmitglieder einerseits und der Beschlagnahme der Unterlagen durch die Untersuchungsbehörden andererseits verwehrt sei (RP.2010.28, act. 1 Ziff. 15). Dem ist entgegenzuhalten, dass es dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers ohne Weiteres möglich und zumutbar gewesen wäre, die die finanziellen Verhältnisse seines Mandanten betreffenden Unterlagen zu besorgen. Nach dem Gesagten wäre das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung auch mangels genügender Substanziierung androhungsgemäss abzuweisen gewesen. 10. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG). Für die Berechnung der Gerichtsgebühr gelangt gemäss Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 lit. a SGG das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zur Anwendung. Die Gerichtsgebühr ist vorliegend auf Fr. 3'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 3 des Reglementes).

- 17 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.